

3015/AB XXI.GP

Eingelangt am: 28.12.2001

BUNDESMINISTER

FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage des Abgeordneten Jakob Auer und Kollegen betreffend "Trinkwasseruntersuchungen durch unbefugte Unternehmen", Nr. 3120/J, wie folgt:

Frage 1:

Derartige Vorkommnisse sind auch meinem Ressort bekannt.

Das Lebensmittelgesetz 1975 bietet jedoch für ein Abstellen dieses Missstandes dzt. keine Handhabe.

Fragen 2 bis 5:

§ 50 Lebensmittelgesetz umfasst nur jene Fälle, in denen im Sinne des Lebensmittelgesetzes gegen Entgelt Untersuchungen durchgeführt und Gutachten erstattet werden. Nicht erfasst sind Fälle, in denen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Ziviltechniker) befugt oder ohne rechtliche Grundlage unbefugt Trinkwasseruntersuchungen durchgeführt werden.

Wenn dabei ein amtlicher Charakter oder eine Befugnis gemäß § 50 Lebensmittelgesetz vorgetäuscht wird, wäre zu prüfen, ob damit eine strafgesetzwidrige Handlung (z.B. § 146 StGB) gesetzt worden ist.

Ebenso wäre zu prüfen, ob allenfalls eine Übertretung gewerberechtlicher Vorschriften (z.B. § 121 GewO) vorliegt. Die nichtautorisierte Trinkwasseruntersuchung fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. I Z 10 GewO.

Auch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bietet eine Handhabe gegen solche illegalen Praktiken.

Angesichts dieses bereits vorhandenen rechtlichen Instrumentariums erscheint mir die Schaffung einer weiteren Strafnorm entbehrlich.